

zu können. Deshalb bedurfte die Mündlichkeit an ihren prozessökonomischen Schwachpunkten der Unterstützung einer gemäßigten Schriftlichkeit, für welche nebst Schriftsätzen die (*Verhandlungs-*)*Protokolle*²⁸² im Sinne des beurkundenden, «verlässlichen Spiegelbildes des Verhandelten»²⁸³ sorgen sollten.²⁸⁴ Der Protokollierung kam entsprechend eine stützende Rolle bei jeder mündlichen Verhandlung (§ 207 Abs. 1 Ö-CPO) zu, gerade bei Vertagungen sollte sie den bisherigen Verhandlungsverlauf und dessen Ergebnisse dokumentieren (§ 209 Abs. 4 Ö-CPO) und für ihren Inhalt sprach die Vermutung der vollen Beweiskraft (§ 215 Abs. 1 Ö-CPO). Alles, was in die Protokolle eines Zivilprozesses aufgenommen oder ihm angefügt worden war, war von Amtes wegen zu beachten (§ 217 Abs. 1 Ö-CPO). Allerdings sollte die Protokollierung so eingerichtet werden, dass sie nicht zur Schriftlichkeit des Verfahrens führen würde, gerade wenn infolge umfangreichen Verhandlungsstoffes schon während der Verhandlung etappenweise protokolliert werden müsste, was durchaus zulässig war (§ 211 Abs. 2 Ö-CPO).²⁸⁵ Zweierlei sollte die Protokollierung erreichen, nämlich dass zum einen die Parteien bei der Wiedergabe ihrer Ausführungen und mithin die Verhandlung insgesamt entlastet würde; zum anderen sollte die Protokollierung gewährleisten, dass das erkennende (und auch das höherinstanzliche) Gericht den Inhalt aller Verhandlungen vollständig kennen und protokollarisch darauf zugreifen konnte²⁸⁶. Die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 hielt der Klarheit halber in mehreren Paragraphen *expressis verbis* und detailliert fest, welche Informationen in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen oder ihm anzufügen waren (§§ 208–210 Ö-CPO). Weitere Paragraphen schrieben ausführlich vor, auf welche Art und Weise die Protokollierung vor sich zu gehen und welchen Formerfordernissen sie zu genügen habe (§§ 211–213 Ö-CPO).²⁸⁷

282 Siehe § 216 Ö-CPO zu den Protokollen, die ausserhalb der mündlichen Verhandlung aufgenommen werden.

283 Klein, Gesetzentwürfe, S. 46.

284 Klein, Mündlichkeitstypen, S. 18. Siehe auch Vortrag Schönborn 1893, S. 223 f.

285 Zur damaligen Kritik an der Protokollierung als Schriftlichkeit siehe zusammenfassend Kralik, S. 93 f.; siehe auch Fasching, Weiterentwicklung, S. 111.

286 Vgl. Sperl, S. 419.

287 Zum vorangehenden Absatz Klein, Bemerkungen CPO, S. 270 m. w. H.; vgl. Klein, Zivilprozess, S. 228 f. m. N. und S. 242.